



**Solidarité
sans frontières**

Schwanengasse 9
3011 Bern
sekretariat@sosf.ch

Per E-Mail an:
vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

5. Februar 2026

Stellungnahme von Solidarité sans frontières zur Vernehmlassung 2025/65

Änderungen der Ausführungsverordnungen zu den Einschränkungen für Reisen ins Ausland (RDV, VZAE, VEV, VVWAL und AsylIV 1)

Sehr geehrte Damen und Herren

Angesichts der Bedeutung der Ausgestaltung der im AIG und Asylgesetz verankerten Reiseverbote für Flüchtlinge, vorläufig Aufgenommene und Schutzbedürftige, nehmen wir als migrationspolitische Organisation die Gelegenheit wahr, nachfolgend die Vorschläge des Bundesrates zu den Änderungen der massgebenden Verordnungen (RDV, VZAE, VEV, VVWAL und AsylIV 1) zu kommentieren.

Wir beschränken uns allerdings auf die materiell-rechtlichen Fragen der Art und Weise der Ausgestaltung des bzw. der Reiseverbote. Auf die aus formell-rechtlicher Sicht erforderlichen Verordnungsänderungen (Streichungen von Artikeln aufgrund ihrer Verankerung im Gesetz, Einfügungen von neuen Sachüberschriften etc.) gehen wir nicht näher ein.

I. Vorbemerkungen

Bereits im November 2019 hat sich Solidarité sans frontières zusammen mit den Demokratischen Juristinnen und Juristen Schweiz (DJS), mit dem Verein grundrechte.ch und avenir suisse in einer gemeinsamen Vernehmlassung zu den damaligen Vorentwürfen für ein Reiseverbot von vorläufig aufgenommenen Personen kritisch gezeigt. Darauf verweisen wir vorab¹.

Unsere heutige Stellungnahme orientiert sich - nach wie vor - am Grundsatz, dass die Bewegungsfreiheit von allen Personen des Asylbereichs möglichst wenig eingeschränkt werden sollte.

II. Zu den einzelnen Änderungsvorschlägen

Wir diskutieren hier die geplanten

Anpassungen der Verordnung über die Ausstellung von Reisedokumenten für ausländische Personen (RDV, SR 143.5) und folgen dabei der Systematik des Erläuternden Berichts des EJPD:

¹ [Beilage 1](#)



**Solidarité
sans frontières**

Schwanengasse 9
3011 Bern
sekretariat@sosf.ch

1. Zu VE Art. 8a Reise in den Heimat- oder Herkunftsstaat

Aus unserer Sicht stellen sich bei diesem Artikel zwei Fragen.

Zunächst kann die in lit. b von Abs. 1 festgehaltene zweite Bedingung, wonach eine solche Reise notwendig ist, wenn die «Anwesenheit vor Ort erforderlich ist, um sich ein Bild der Lage vor Ort zu machen und Dispositionen für ihre Ankunft zu treffen» in der Praxis von der zuständigen Behörde kaum je überprüft werden kann. Sie ist deshalb überflüssig und kann ohne Not gestrichen werden.

Zweitens erscheint das geplante zweistufige Bewilligungsverfahren (Einreichung und Vorprüfung des Gesuchs beim kantonalen Migrationsamt, Entscheid durch das SEM) bürokratisch, kompliziert und zeitraubend. In der Praxis hat sich bei ähnlichen Verfahren gezeigt, dass Betroffene monatelang auf einen Entscheid des SEM warten müssen.

Im Weiteren liegt es auf der Hand, dass solche Gesuche ausreichend begründet sein sollen. Dementsprechend kann das im VE enthaltene Adjektiv «ausreichend» gestrichen werden.

2. Zu VE Art. 9 Reise in anderen Staat

Abs. 1

Wir befürworten zunächst grundsätzlich die neu in die Verordnung aufgenommenen Reisegründe gemäss lit. e (Ausübung einer Erwerbstätigkeit nach Art. 85a AIG oder Art. 75 AsylG) und f (Ausübung des Sorge- oder Besuchsrechts bei minderjährigen Kindern im Ausland) des VE von Abs. 1 dieser Bestimmung.

Sodann sollte in Abs. 1 lit. a (schwere Krankheit oder Tod von Familienangehörigen) auch eine chronische Erkrankung als Reisegrund anerkannt werden. Gewöhnlich schränken chronische Erkrankungen die Bewegungsfreiheit der betroffenen Person stark ein, weil sie ständiger medizinischer Behandlung und Versorgung bedarf. In der Schweiz lebende, vorläufig aufgenommene oder schutzbedürftige Angehörige, haben in aller Regel ein starkes persönliches Interesse ihre erkrankten Familienmitglieder persönlich zu besuchen und zu umsorgen.

Drittens sollte der Reisegrund von Abs. 1 lit.d (aktive Teilnahme an Sport- und Kulturanlässen) um die aktive Teilnahme an «Bildungsanlässen und politischen Konferenzen» ergänzt werden. Vorläufig Aufgenommene und Schutzbedürftige verfügen häufig über Kenntnisse und Fähigkeiten, die sie an Bildungsanlässen vermitteln können. Zudem ist diese Personengruppe oft politisch stark interessiert und aktiv. Es erscheint deshalb durchaus realistisch, dass solche Auslandreisen sinnvoll sein und durchaus auch im Interesse der Schweiz liegen könnten.

Schliesslich begrüssen wir die neu unter lit. h formulierten «anderen» Reisegrund, insbesondere die Verkürzung der Wartefrist nach Anordnung der vorläufigen Aufnahme auf zwei Jahre.

Abs. 2 und 3

Auch hier stellt sich zum einen die Frage, ob das skizzierte zweistufige Verfahren effizient sein wird. Zum andern könnte auch in dieser Bestimmung das Adjektiv «ausreichend» gestrichen werden. Dafür verweisen wir auf unsere Bemerkungen zu VE Art. 8a oben.



**Solidarité
sans frontières**

Schwanengasse 9
3011 Bern
sekretariat@sosf.ch

Abs. 4

Es liegt auf der Hand, dass Auslandsreisen ausnahmsweise länger dauern müssen. Zunächst gilt dies für Besuche von im Ausland lebenden Familienangehörigen, die schwer oder chronisch erkrankt sind (im Sinne von VE Art. 9 Abs. 1 lit. a RDV). Zu denken ist auch an die gerichtliche Regelung von Erbschaftsangelegenheiten oder die Vorbereitung einer Eheschliessung, bei denen die Person persönlich anwesend sein muss und häufig einen längeren Aufenthalt im Ausland bedingen.

Abs. 6

In der Praxis dürften Auslandsreisen ohnehin blos wirtschaftlich selbständigen Personen mit ausreichenden Ersparnissen bewilligt werden. Vor diesem Hintergrund stellt die in Abs. 6 monierte Prüfung der Erfüllung der Integrationskriterien im Sinne von Art. 58a AIG eine unnötige Überregulierung dar. Die Bestimmung ist deshalb zu streichen.

3. Weitere Bemerkungen

Zu den Änderungsvorschlägen betreffend die VZAE, VEV, VVWAL und AsylVO1

Die weiteren vorgeschlagenen Änderungen der erwähnten Verordnungen ergeben sich folgerichtig aus den neuen materiell-rechtlichen Bestimmungen der RDV.

Sie werden unsererseits nolens volens akzeptiert.

Völlige Abschaffung von ausnahmsweisen Reisen anerkannter Flüchtlinge in den Heimat- oder Herkunftsstaat

Nicht anfreunden können wir uns mit dem ausnahmslosen, völligen Reiseverbot von Flüchtlingen in ihren Heimat- oder Herkunftsstaat. Es sind durchaus Konstellationen denkbar und in der Praxis vorkommend, bei denen eine Heim- und Rückreise naheliegt und bewilligt werden sollte. In früheren Jahren kam es beispielsweise immer wieder vor, dass irakischt-kurdische Geflüchtete gefahrlos in den Nordirak reisten, um verstorbenen Eltern oder Nachkommen das letzte Geleit zu bieten oder um eine anwaltliche Vertretung in erbrechtlichen Auseinandersetzungen zu organisieren.

Mit Blick auf das Wahren solcher höchstpersönlichen Rechte und Ansprüche, die eine persönliche Anwesenheit erfordern, sollte eine Ausnahmebestimmung vorgesehen werden.

Fehlende Notfallklausel

Ungeregelt bleibt im Vorentwurf der durchaus mögliche und immer wieder vorkommende Fall, dass die im Ausland befindliche Person ohne eigenes Verschulden nicht rechtzeitig in die Schweiz zurückreisen können.

Zu denken ist etwa an ausfallende Flugverbindungen, Erdbeben oder andere Naturkatastrophen, das Ausbrechen eines bewaffneten Konflikts oder das Eintreten von allgemein herrschender Gewalt, die Betroffene an der Rückreise hindert. Unter solchen Umständen können Betroffene die in der Regel dauernde Reisefrist von 30 Tagen kaum je einhalten.



**Solidarité
sans frontières**

Schwanengasse 9

3011 Bern

sekretariat@sosf.ch

Für solche Fälle erscheint es dringend nötig, ein klares Verfahren vorzusehen, wie die Schweizer Behörden reagieren und welche Amtsstelle Betroffene für ihre Unterstützung kontaktieren können, namentlich falls vor Ort keine Schweizer Vertretung besteht. Denkbar wäre etwa, dass sie sich an die Hotline des EDA wenden könnten oder dass das SEM bekanntgibt, an welche Abteilung sie sich in Notfällen wenden können, um rasch und unbürokratisch die Rückreisefrist verlängern und die Rückreise organisieren zu können.

Wir bitten Sie um Berücksichtigung unserer heutigen Stellungnahme und der Vernehmlassung vom 22. November 2019 (s. Beilage).

Freundliche Grüsse

Solidarité sans frontières



Solidarité
sans frontières

Schwanengasse 9

3011 Bern

sekretariat@sosf.ch

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Frau Bundesrätin Karin Keller-Sutter

Bundeshaus West

CH-3003 Bern

Vernehmlassungsantwort

von Solidarité sans frontières (Sosf),

den Demokratischen Juristinnen und Juristen der Schweiz (DJS),

grundrechte.ch und

Avenir Social - Berufsverband Soziale Arbeit Schweiz

Stellungnahme zu den Änderungen des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG)

Ende der Vernehmlassungsfrist: 22. November 2019

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrter Herr Staatssekretär

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, Rückmeldung zu oben genannten Gesetzesvorschlägen zu geben. Gerne äussern sich Solidarité sans frontières (Sosf), die Demokratischen Juristinnen und Juristen der Schweiz (DJS), grundrechte.ch und AvenirSocial – Berufsverband Soziale Arbeit Schweiz gemeinsam zu den Vorschlägen des SEM vom August 2019 zum Status der „vorläufigen Aufnahme“ und zum Reiseverbot für vorläufig aufgenommene Personen.



Solidarité
sans frontières

Schwanengasse 9
3011 Bern
sekretariat@sosf.ch

Aktuelle Situation der vorläufig aufgenommenen Personen

Vorab müssen wir an dieser Stelle erinnern, dass die vorläufige Aufnahme – entgegen ihrer juristischen Konstruktion als Ersatz für eine nicht vollziehbare Wegweisung – in Tat und Wahrheit einen vom internationalen Recht und von der Bundesverfassung gebotenen Schutzstatus darstellt.

Die heutige Vorlage geht auf den Bericht des Bundesrats vom 12. Oktober 2016 zurück, der damals der mannigfachen Kritik am Status der vorläufigen Aufnahme Rechnung tragen wollte. Der Bericht stellte drei Varianten von Änderungen zur Diskussion: Variante 1 wollte die vorläufige Aufnahme durch den Ausweis B ersetzen. Variante 2 beinhaltete einen neuen eigenständigen Schutzstatus, während Variante 3 nur punktuelle Änderungen vorsah. Ziel war insbesondere eine bessere Integration der vorläufig Aufgenommenen in den Arbeitsmarkt und damit die Entlastung der öffentlichen Sozialhilfe.

Das Parlament kam in seinen Beratungen des Berichts nach einigem Hin und Her zum Schluss, es wolle nur punktuelle Änderungen am Status der vorläufigen Aufnahme, obwohl unbestritten blieb, dass die grosse Mehrheit der vorläufig Aufgenommenen dauerhaft in der Schweiz bleibt: Die Asylstatistik des SEM verzeichnete zum 31. Oktober 2019 einen „Bestand“ von 47 583 vorläufig Aufgenommenen. Von denen lebten 44 456 seit über zwei Jahren in der Schweiz. 13 939 waren bereits seit über sieben Jahren im Land. Die Legislative nahm somit vorsätzlich in Kauf, dass der Status der vorläufig Aufgenommenen in der Schweiz prekär bleibt und weiter bleiben soll, was auch aus den einzelnen Änderungen der aktuellen Vorlage hervor geht, die den Status noch verschlechtern sollen.

Vor diesem Hintergrund können wir uns mit den geplanten Änderungen kaum anfreunden und plädieren grundsätzlich für die Gleichstellung der vorläufigen Aufnahme mit den Jahresaufenthalter*innen und damit für die Erteilung der Aufenthaltsbewilligung an alle vorläufig Aufgenommenen.

Zu den einzelnen Änderungsvorschlägen

1. Erleichterungen beim Kantonswechsel von vorläufig Aufgenommenen

Wir wenden uns nicht gegen den Vorschlag, dass zukünftig vorläufig Aufgenommene Anspruch auf einen Kantonswechsel haben sollen, wenn sie ausserhalb des Zuteilungskantons erwerbstätig sind oder eine Grundausbildung absolvieren.



Solidarité
sans frontières

Schwanengasse 9
3011 Bern
sekretariat@sosf.ch

Wir kritisieren jedoch die Halbherzigkeit der Änderungsvorschläge des Bundesrates. Aus unserer Sicht erscheint es nicht nachvollziehbar, weshalb vorläufig Aufgenommene nicht grundsätzlich zum Kantonswechsel berechtigt werden sollen. Dies gilt umso mehr, als die bereits beschlossene Integrationsagenda vorsieht, dass die Hauptlast der Integrationskosten vom Bund getragen werden müssen. Kantonale Bedenken wegen des Kantonswechsels von Sozialhilfe-Bezüger*innen kann zudem mit einem Lastenausgleich der kantonalen Sozialhilfekosten Rechnung getragen werden.

Überhaupt nicht einverstanden sind wir sodann mit dem Vorschlag, wonach ein Kantonswechsel von vorläufig aufgenommenen Personen mit Flüchtlingsstatus der Regelung der vorläufig Aufgenommen nach unten angepasst werden soll, obwohl das Bundesverwaltungsgericht eine Verweigerung des Kantonswechsels von Flüchtlingen nur beim Vorliegen von Widerrufsgründen (im Sinne des Art. 63 AIG) erlaubt.

Aus diesen Gründen fordern wir grundsätzliche innerschweizerische Mobilität bzw. freie Wohnsitznahme für vorläufig Aufgenommene.

2. Reiseverbot für vorläufig aufgenommenen Personen

Vorläufig aufgenommenen Personen unter Androhung von Strafe und Verlust des Schutzstatus generell zu verbieten, in den Heimat- oder Herkunftsstaat zu reisen, ist für uns eine unverhältnismässig krasse Massnahme, wenn man anerkennt, dass die überwiegende Zahl dieser Personen dauerhaft in der Schweiz bleibt. Weshalb sollen sie dauerhaft von Familienbesuchen im Herkunfts- oder Heimatstaat ausgeschlossen werden und nur zur Vorbereitung der Rückkehr zurückreisen können?

Schon in der Verordnung über die Reisedokumente für ausländische Personen (RDV) sind die Rückreisegründe äusserst eng gezogen, was eine ausserordentlich schwerwiegende Einschränkung der Bewegungsfreiheit darstellt. Zudem legt das SEM diese Rückreisegründe schon heute sehr restriktiv aus. Es bedarf in diesem Zusammenhang also keiner weiteren Einschränkungen, zumal der Status der vorläufigen Aufnahme wegen Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit des Wegweisungsvollzugs nicht auf einer individuellen Verfolgung im Heimat- oder Herkunftsstaat, sondern auf einer allgemeinen Gefährdungslage beruht.

Umso weniger scheint es angemessen, vorläufig Aufgenommenen überdies noch generell Reisen in andere Staaten zu untersagen:

- Reisen in die Nachbarländer der Herkunftsstaaten sind sowohl für Flüchtlinge als auch für vorläufig Aufgenommene vielfach die einzige Möglichkeit, Verwandte persönlich zu treffen. Dies gilt umso mehr angesichts der Tatsache, dass vorläufig Aufgenommene langfristig in der Schweiz bleiben und das SEM regelmässig Visa für



Solidarité
sans frontières

Schwanengasse 9

3011 Bern

sekretariat@sosf.ch

Personen aus den Herkunftsstaaten verweigert, weil angeblich die Gefahr bestehe, dass die betreffenden Personen in der Schweiz bleiben. Das Verbot von Reisen in die Anrainerstaaten der Herkunftsländer stellt damit faktisch ein Verbot der Pflege familiärer Kontakte dar und verletzt deshalb die Garantien von Art. 8 Ziffer 1 EMRK sowie von Art. 12 und 13 BV.

- Nach der vorgeschlagenen Regelung des Art. 59e des Entwurfs sind aber auch Reisen in alle anderen Länder ausgeschlossen, es sei denn, das SEM bewilligt ein entsprechendes Gesuch. Praktisch bedeutet das, dass z.B. Besuche von Verwandten oder Freunden in anderen europäischen Ländern oder die Teilnahme an Schulreisen ins benachbarte Ausland mit aufwendigen administrativen Verfahren verbunden sind. Gerade für Kinder und Jugendliche ist das schlicht unerträglich und einmal mehr ausgrenzend, selbst wenn das SEM entsprechende Gesuche schnell und unbürokratisch bewilligen würde.

3. Familiennachzugsregelung für vorläufig Aufgenommene

Wir gehen davon aus, dass es sich bei der vorläufige Aufnahme um einen Schutzstatus handelt. Vor diesem Hintergrund können wir nicht nachvollziehen, dass der Bundesrat auch bei der Neufassung in Art. 85c weiterhin die bisher in Art. 85 Abs. 7 enthaltene äusserst restriktive Familiennachzugsregelung beibehalten will.

Danach wäre ein Nachzug von Ehegatten und ledigen Kindern weiterhin erst drei Jahre nach Anordnung der vorläufigen Aufnahme (d.h. oft genug über vier Jahre nach Ankunft in der Schweiz) möglich – und auch nur unter restriktiven Bedingungen:

- Die nachzuziehenden Erwachsenen müssen sich in einer Landessprache verständigen können und eine Anmeldung zu einem Sprachförderungsangebot nachweisen; diese Bedingung trägt dem Umstand keine Rechnung, dass sich die betreffende Person sehr wahrscheinlich in prekärsten oder gar lebensgefährlichen Umständen befindet.
- Eine bedarfsgerechte Wohnung muss vorhanden sein; die Familie darf weder Sozialhilfe noch Ergänzungsleistungen beziehen. Die Asylstatistik des SEM weist jedoch selbst für lang anwesende vorläufig Aufgenommene noch immer eine Erwerbsquote von nur etwa 50 Prozent aus. Dementsprechend hoch ist die Abhängigkeit von Sozialhilfe.

An dieser Stelle muss erstens festgehalten werden, dass das Recht auf Hilfe in Notlagen ein Grundrecht ist. So heisst es in Artikel 12 der Bundesverfassung «Wer in Not gerät und nicht in der Lage ist, für sich zu sorgen, hat Anspruch auf Hilfe und Betreuung und auf die Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind». Und dieses Recht bedeutet im Alltag von Sozialhilfeempfänger*innen keinesfalls, auf Rosen gebettet zu sein.



**Solidarité
sans frontières**

Schwanengasse 9

3011 Bern

sekretariat@sosf.ch

Zweitens stellt auch das Recht auf Familienleben ein Grund- und Menschenrecht dar, das sowohl von der Bundesverfassung als auch von der EMRK geschützt wird. Dieses Grundrecht gilt auch für Sozialhilfeempfänger*innen. Es ist schlicht nicht akzeptabel, dass das Recht auf Hilfe in Notlagen gegen den Schutz des Familienlebens ausgespielt wird. Das Zusammenleben in der Familie ist zudem erwiesenermassen ein zentraler Faktor für eine gelungene Integration.

Bern, 22. November 2019

Peter Frei

Vorstand

Solidarité sans frontières

Melanie Aebli

Geschäftsführerin

Demokratische Juristinnen und Juristen Schweiz

Catherine Weber

Geschäftsführerin

grundrechte.ch

Annina Grob

Co-Geschäftsleiterin

AvenirSocial